

CREATIVE COMMONS-LIZENZEN

TEIL 2

FÜR DIE VERNETZUNGS- UND KOMPETENZSTELLE OPEN ACCESS BRANDENBURG

FABIAN RACK | iRIGHTS  | 23. AUGUST 2023

CC-LIZENZEN: BASICS

CC-LIZENZEN

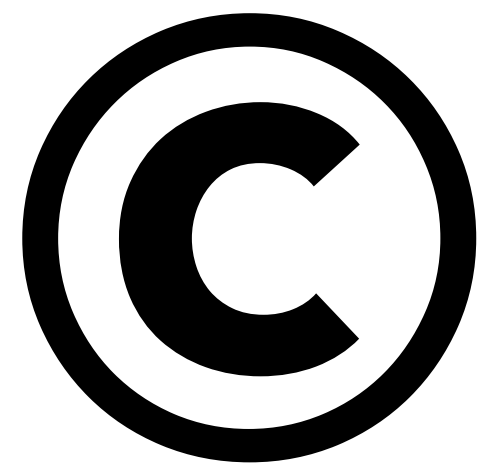
Standardlizenzverträge zur kostenfreien Nutzung und Weitergabe von Materialien, die unter Urheberrechtsschutz fallen

„Opt-out“ aus dem **Maximalschutz des Urheberrechts**

Hohe Rechtssicherheit und Verständlichkeit

Durchsetzbarkeit der Lizenzbedingungen

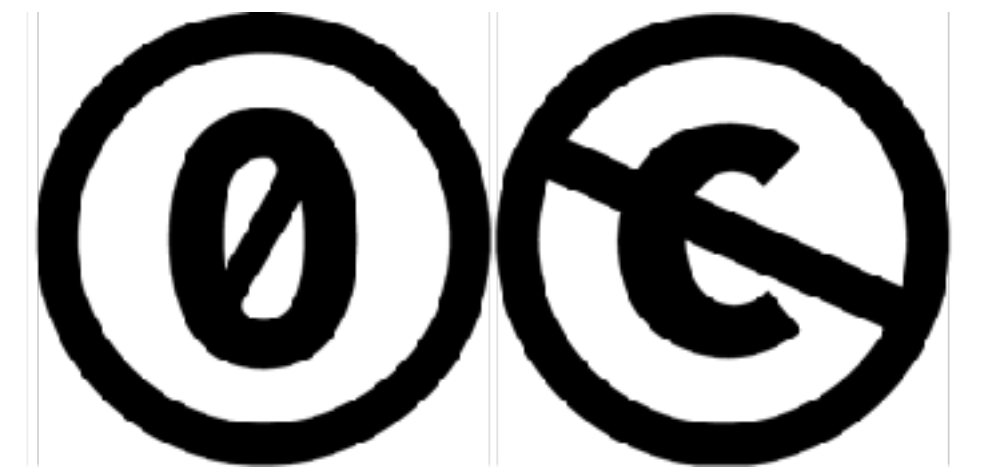
Bekanntes **und international etabliertes Modell** – nach Aussage von CC weit über zwei Milliarden Werke CC-lizenziert in Umlauf



Alle Rechte
vorbehalten



Manche Rechte
vorbehalten



Keine Rechte
vorbehalten

GESETZLICHE ERLAUBNISSE

THEMEN

Wie permissiv? Aspekte zu NC (Non Commercial) und ND (No Derivatives)

Zugänglich machen in Kulturerbe und Wissenschaft

Eigene und fremde Inhalte – oder: Unfreie Bilder in freien Texten

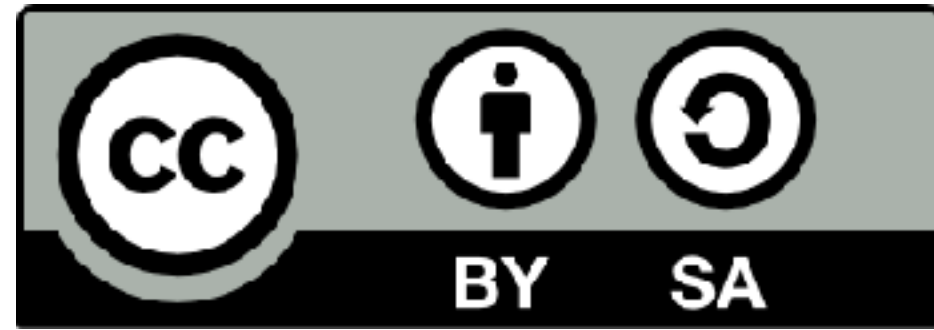
Generative KI und Creative Commons

Tools für die Praxis

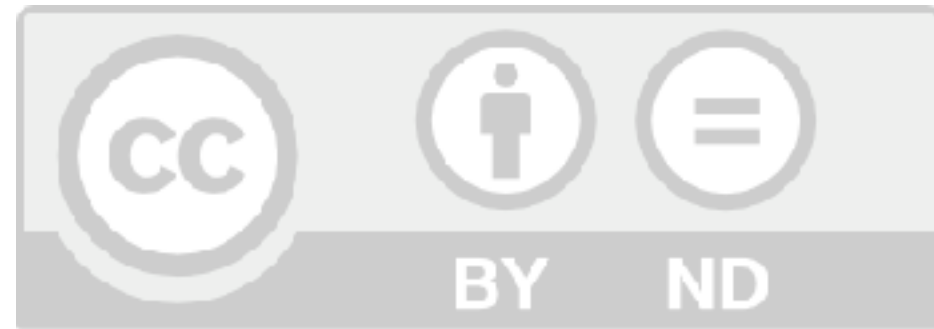
WIE PERMISSIV?



Namensnennung



Namensnennung, Share Alike = Weitergabe unter gleichen Bedingungen („Copyleft“)



Namensnennung, No Derivatives = keine Bearbeitung



Namensnennung, Non Commercial = nur nicht-kommerzielle Nutzung



Namensnennung, Non Commercial, Share Alike

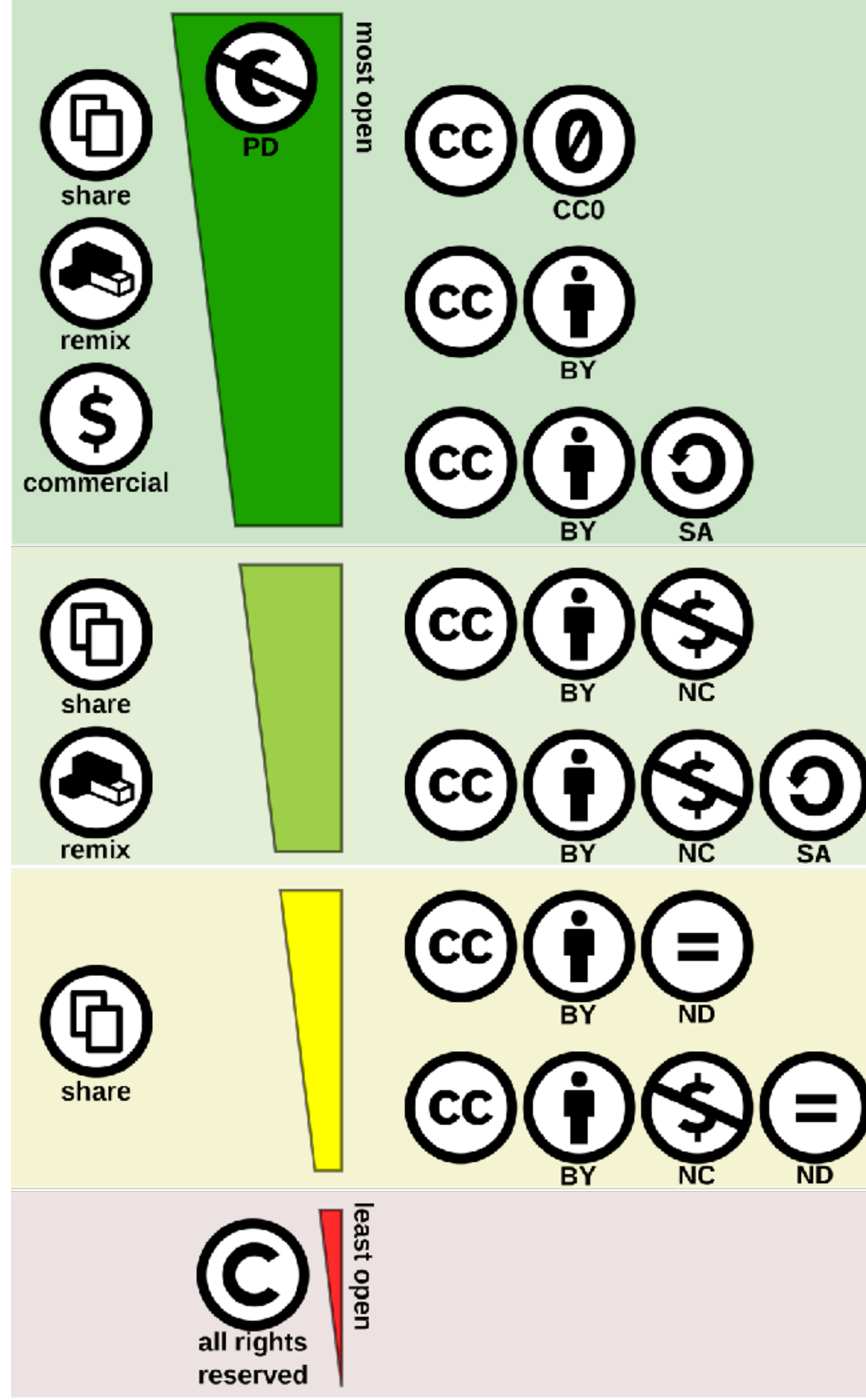


Namensnennung, Non Commercial, No Derivatives



CC0 = Keine Bedingungen

Creative Commons License Spectrum by Shaddim (CC BY 4.0)



3 SCHICHTEN DER CC-LIZENZ

- **Rechtstext.** Lizenzvertrag, damit rechtlich abgesichert ist, wie die Lizenzbedingungen sind
- **Deed.** Menschenlesbar inkl. Piktogrammen, damit verstanden wird, wie die Bedingungen sind (z.B. „Namensnennung - Nicht kommerziell“)
- **Code.** Maschinenlesbar, indem die Lizenz so eingebettet wird, dass Suchmaschinen etc. es erkennen



ASPEKTE ZU NC UND ND

NC (NON COMMERCIAL)
= KEINE KOMMERZIELLEN ZWECKE
MOTIVE?

ND (NO DERIVATIVES)
= KEINE BEARBEITUNG
MOTIVE?

BEIDES FÄLLT NICHT UNTER DEN BEGRIFF VON OPEN ACCESS

Open Access-Veröffentlichungen müssen zwei Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Urheber und die Rechteinhaber solcher Veröffentlichungen gewähren allen Nutzern unwiderruflich das freie, weltweite Zugangsrecht zu diesen Veröffentlichungen und erlauben ihnen, diese Veröffentlichungen – in jedem beliebigen digitalen Medium und für jeden verantwortbaren Zweck – zu kopieren, zu nutzen, zu verbreiten, zu übertragen und öffentlich wiederzugeben sowie Bearbeitungen davon zu erstellen und zu verbreiten, sofern die Urheberschaft korrekt angegeben wird. (Die Wissenschaftsgemeinschaft wird, wie schon bisher, auch in Zukunft Regeln hinsichtlich korrekter Urheberangaben und einer verantwortbaren Nutzung von Veröffentlichungen definieren) Weiterhin kann von diesen Beiträgen eine geringe Anzahl von Ausdrucken zum privaten Gebrauch angefertigt werden.
2. Eine vollständige Fassung der Veröffentlichung sowie aller ergänzenden Materialien, einschließlich einer Kopie der oben erläuterten Rechte wird in einem geeigneten elektronischen Standardformat in mindestens einem Online-Archiv hinterlegt (und damit veröffentlicht), das geeignete technische Standards (wie die *Open Archive*-Regeln) verwendet und das von einer wissenschaftlichen Einrichtung, einer wissenschaftlichen Gesellschaft, einer öffentlichen Institution oder einer anderen etablierten Organisation in dem Bestreben betrieben und gepflegt wird, den offenen Zugang, die uneingeschränkte Verbreitung, die Interoperabilität und die langfristige Archivierung zu ermöglichen.

**MATERIALIEN ZUGÄNGLICH MACHEN
IN UNTERSCHIEDLICHEN SEKTOREN**

KULTURELLES ERBE

CC ALS ETABLIERTES WERKZEUG
URHEBERRECHTE ABGELAUFEN?
→ PUBLIC DOMAIN MARK
EIGENE SCHUTZRECHTE? → CC0/CC BY



OPEN
GLAM



WISSENSCHAFT

NUR URHEBERRECHTE, KEINE PATENTE/KEIN DATENSCHUTZ

NICHT FÜR SOFTWARE GEEIGNET

PAPERS

FORSCHUNGSDATEN

**EIGENE UND FREMDE INHALTE
... ODER: UNFREIE BILDER IN FREIEN TEXTEN**

Leistungsschutzrechte entstehen auch an Bild- und Tonaufnahmen von urheberrechtlich geschützten Werken. Das kann sogar dann der Fall sein, wenn die Werke selbst keinen Urheberrechtsschutz mehr genießen, da sie gemeinfrei sind. Werden davon neue Aufzeichnungen oder Aufnahmen gemacht, sind diese wiederum leistungsschutzrechtlich geschützt.¹ Etwas anderes gilt nur, wenn es sich um werkgetreue fotografische Reproduktionen von visuellen Werken handelt; solche gelten als bloße Vervielfältigungen des Originals und die Gemeinfreiheit des Originals schlägt auf diese Aufnahme durch. Die Gemeinfreiheit auch von Reprofotografie, wenn das Original ein nicht (mehr) urheberrechtlich geschütztes Werk ist, wurde 2021 im Rahmen der Umsetzung der DSM-Richtlinie gesetzlich verankert (§ 68 UrhG [↗](#)).

Im Einzelfall ist die Abgrenzung zwischen einem als Werk geschützten Film oder Foto und lediglich als Laufbild oder Lichtbild durch Leistungsschutzrechte geschützten Inhalten schwierig. Dies gilt insbesondere bei dokumentarischen Aufnahmen. In der Regel besteht zumindest ein Leistungsschutzrecht.



Das Landgericht Hamburg ([ZUM 2009, 165](#) [↗](#)) entschied 2009, dass das Foto „Sprung in die Freiheit eines DDR-Grenzsoldaten“ als Lichtbildwerk zu klassifizieren sei. Das 15. August 1961 von Peter Liebig aufgenommene Foto gehört seit 2011 zum deutschen UNESCO-Weltkulturerbe.



Hingegen wurde die Aufnahme vom Abtransport des an der Berliner Mauer bei einem Fluchtversuch angeschossenen und tödlich verunglückten DDR-Bürgers Peter Fechter (picture-alliance/dpa) vom Kammergericht Berlin ([ZUM-RD 2012, 321, 325](#) [↗](#)) der Werkcharakter mit der Begründung abgesprochen, es sei eine aus vorgefundenem, nicht beeinflussten Geschehen, spontane und rein handwerklich möglichst naturgetreue Aufnahme.

Leistungsschutz kommt grundsätzlich in Betracht für Fotograf:innen, wenn ein einfaches Bild kein urheberrechtliches Werk ist (§ 72 UrhG [↗](#)), Sendeunternehmen (§ 87 UrhG [↗](#)), Tonträgerhersteller:innen (§ 85 UrhG [↗](#)), ausübende Künstler:innen wie beispielsweise Schauspieler:innen, Musiker:innen, Sänger:innen oder Tänzer:innen (§ 73 UrhG [↗](#)), Presseverleger:innen (§ 87f UrhG [↗](#)), Verfasser:innen wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70 UrhG [↗](#)), Herausgeber:innen nachgelassener Werke (§ 71 UrhG [↗](#)) sowie für Datenbankhersteller:innen (für Datenbankhersteller:innen gilt der *sui generis*-Schutz der §§ 87b ff. UrhG [↗](#)).

¹ Vgl. dazu auch [Klimpel, Paul: In Bewegung. Die Rechtsfibel für Digitalisierungsprojekte in Kulturerbe-Einrichtungen, hrsg. v. Digitales Deutsches Frauenarchiv, Berlin 2022](#) [↗](#), S. 18 f.

**PUBLIKATION IST CC-LIZENZIERT
BILDER SIND ZITIERT**

Dieser Text „Audiovisuelle Materialien in Forschung und Lehre – eine Übersicht zu urheberrechtlichen Aspekten“ steht unter der Lizenz Creative Commons, Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0).

Details zur Lizenz finden Sie unter

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.



Davon ausgenommen sind die in der Veröffentlichung zitierten Bilder. Diese werden nach der Zitatregelung in § 51 des deutschen Urhebergesetzes (UrhG) verwendet.

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – Projektnummer 441958017 – NFDI-Konsortium für Forschungsdaten materieller und immaterieller Kulturgüter (NFDI4Culture).

EIGENE UND FREMDE INHALTE

FREMDWERKE NICHT UNBERECHTIGT CC-LIZENZIEREN!

FREMDWERKE GEMEINFREI?

FREMDWERKE ZITIERT?

ODER NUTZUNGSRECHT ERWORBEN?

GENERATIVE KI UND CREATIVE COMMONS

GENERATIVE KI

INPUT: TRAINING MIT CC-LIZENZIERTEN MATERIALIEN → OFT GREIFT GESETZLICH SCHRANKE

NON COMMERCIAL ALS EINSCHRÄNKUNG FÜRS TRAINING GENERATIVER KI?

OUTPUT: URSPRÜNGLICHE WERKE ENTHALTEN? → LIZENZBEDINGUNGEN EINZUHALTEN

TOOLS & TECHNIK FÜR DIE PRAXIS

MASCHINENLESBARKEIT

3 SCHICHTEN DER CC-LIZENZ

- **Rechtstext.** Lizenzvertrag, damit rechtlich abgesichert ist, wie die Lizenzbedingungen sind
- **Deed.** Menschenlesbar inkl. Piktogrammen, damit verstanden wird, wie die Bedingungen sind (z.B. „Namensnennung - Nicht kommerziell“)
- **Code.** Maschinenlesbar, indem die Lizenz so eingebettet wird, dass Suchmaschinen etc. es erkennen



3 SCHICHTEN DER CC-LIZENZ

- **Rechtstext.** Lizenzvertrag, damit rechtlich abgesichert ist, wie die Lizenzbedingungen sind
- **Deed.** Menschenlesbar inkl. Piktogrammen, damit verstanden wird, wie die Bedingungen sind (z.B. „Namensnennung - Nicht kommerziell“)
- **Code.** Maschinenlesbar, indem die Lizenz so eingebettet wird, dass Suchmaschinen etc. es erkennen





Haben Sie eine Website?



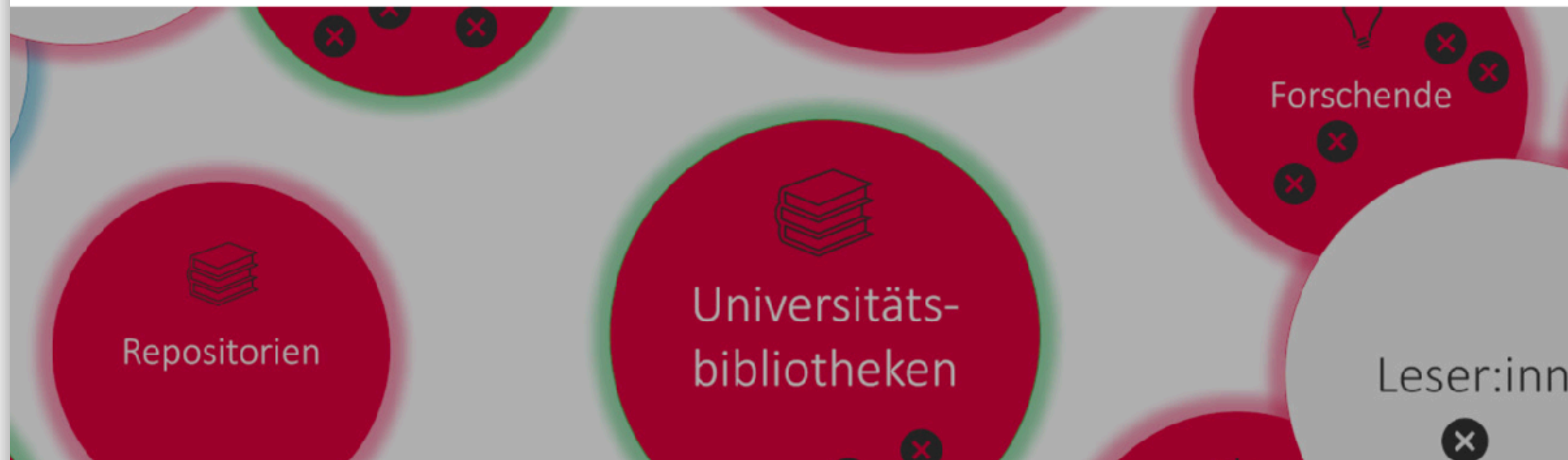
Dieses Werk ist lizenziert unter einer
[Creative Commons Namensnennung 4.0
International Lizenz](http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

**Kopieren Sie diesen Code, um Ihre Besucher zu
informieren!**

```
<a rel="license"
href="http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/
"></a><br />Dieses
Werk ist lizenziert unter einer <a
rel="license" href="http://
creativecommons.org/licenses/by/
4.0/">Creative Commons
Namensnennung 4.0 International
Lizenz</a>.
```

VERTRAGSPRAXIS

Wir entwickeln Musterverträge und arbeiten für mehr Kooperation und Standardisierung bei Open-Access- Buchpublikationen



Auswahl der Lizenzart

Unter welcher Lizenzart soll Ihr Werk lizenziert werden?

Ihnen stehen dabei zwei Lizenzen zur Auswahl (für weitere Informationen klicken Sie auf den Link in der Abkürzung der Lizenz):

- Creative-Commons-Namensnennung 4.0 International ([CC BY 4.0](#))
- Creative-Commons-Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International ([CC BY-SA 4.0](#))

Mit beiden Lizenzen gewähren Sie jedermann folgende Rechte:

- **Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
- **Bearbeiten** — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen - und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell

Bei beiden Lizenzen müssen Nutzer:innen Sie namentlich als Urheber:innen nennen.

Wenn Sie die CC BY-SA 4.0 mit dem „Share-Alike“-Zusatz wählen, dürfen neue Werke, die auf Ihrem Werk aufbauen, nur unter derselben Lizenz weiter verbreitet werden.

[← Zurück](#)

[Zum nächsten Schritt](#)

Publikationsvereinbarung

Zwischen

Jane Appleseed

im Folgenden Autor:in genannt

und

Testverlag

im Folgenden Verlag genannt

Präambel

Autor:in und Verlag beabsichtigen, den wissenschaftlichen Text des Autors/der Autorin unter einer freien Lizenz zu veröffentlichen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist das Werk mit dem Arbeitstitel Testtitel, im weiteren als „Werk“ bezeichnet.

§ 2 Voraussetzungen der Open-Access-Publikation

1. Der/die Autor:in versichert, dass er/sie uneingeschränkt berechtigt und in der Lage ist, sein/ihr Werk unter der Lizenz Creative-Commons-Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0) zu veröffentlichen. Hierfür benötigt der/die Autor:in sämtliche ausschließlichen, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechte am gesamten Werk.

§ 3 Gebühren/Honorare

Für die Open-Access-Veröffentlichung fallen Gebühren in Höhe von 1500 Euro (exkl. Steuern) an, diese sind von dem/der Autor:in an den Verlag zu zahlen. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Druckfreigabe zu erfolgen.

§ 4 Lizenzierung und Lizenzhinweis

1. Die Lizenzierung unter der CC-Lizenz erfolgt mit der Veröffentlichung des Werkes. Der/die Autor:in überträgt dem Verlag die zur Vorbereitung der Veröffentlichung des Werkes benötigten einfachen Nutzungsrechte. Nach der Veröffentlichung erfolgt die Nutzung des Werkes auch durch den Verlag auf der Grundlage der CC-Lizenz.

2. Die Veröffentlichung erfolgt unter der folgenden Lizenz:
Creative-Commons-Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0), nachstehend CC-Lizenz genannt, siehe den Lizenztext unter

ROLLEN UND LIZENZIERUNGSMODELLE

Lizenzgeber:innen lizenzieren die Materialien.

Erforderlich hierfür: Inhaberschaft der exklusiven Nutzungsrechte

Beispiel OA-Repos: Hier sind in der Regel die Autor:innen selbst die Lizenzgeber, also **keine zentrale CC-Lizenzierung**

Beispiel Verlag: unterschiedliche Modelle denkbar → **Verlag nutzt auf Grundlage von CC-Lizenz** (Lizenzgeber dann wieder die Autor:innen), oder Verlag **lässt sich Rechte einräumen**, um selbst CC-zu-lizenzieren

Lizenznehmer:innen nutzen **CC-lizenzierte Materialien**

DANKE

FABIAN RACK | F.RACK@IRIGHTS-LAW.DE

RECHTSANWALT BEI IRIGHTS.LAW UND WISS. MITARBEITER BEI
FIZ KARLSRUHE - LEIBNIZ-INSTITUT FÜR INFORMATIONSIINFRASTRUKTUR



DIESE PRÄSENTATION IST FREIGEGEREN UNTER DER LIZENZ

CC BY 4.0 (NAMENS NENNUNG 4.0 INTERNATIONAL)

ABBILDUNGEN/FREMDINHALTE AUSGENOMMEN.